

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Studium im Fach
Stortwissenschaft als nebenfach im Magisterstudiengang an der
Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

II. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern 9 SWS

1. Vertiefung in einer sportwissenschaftlichen Disziplin, entsprechend der Schwerpunktsetzung des Studiums (Gruppe I oder II) 6 SWS

Gruppe I:

- Sportgeschichte
- Sportpädagogik und -didaktik
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie

Gruppe II:

- Sportmotorik und Biomechanik
- Sportmedizin
- Trainingswissenschaft

2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft wie z. B. 3 SWS
- Sport und Freizeit
 - Sport und Gesundheit
 - Sport und Leistung

Es muß wahlweise ein Themenfeld der Sportwissenschaft mit 3 SWS belegt werden.

III. Sonstige Lehrveranstaltung 4 SWS

1. Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot: 4 SWS
- Praktikum
 - Projekt
 - Wissenschaftliches Kolloquium

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Sie gilt für Studenten der Universität Potsdam, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Studium im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam

Vom 11. April 1996

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S 156) am 11. April 1996 die folgende Prüfungsordnung erlassen.
1 2

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 5 Umfang und Formen der Zwischenprüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 7 Umfang und Formen der Magisterprüfung
- § 8 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. In dieser Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und im Fach Sportwissenschaft nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist.

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und das Hauptstudium von fünf Semestern, das den Prüfungszeitraum mit einschließt.

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 11. Dezember 1996

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachweisen kann:

1. Einführung in die Sportwissenschaft
2. Theorie und Praxis der Sportarten (mindestens zwei Sportarten)
3. je eine Lehrveranstaltung aus Gruppe I oder II der sportwissenschaftlichen Disziplinen:

Gruppe I

- Sportgeschichte
- Sportpädagogik und -didaktik
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie

Gruppe II

- Sportmotorik und Biomechanik
- Sportmedizin
- Trainingswissenschaft

(2) Regelmäßige Teilnahme bedingt, daß die jeweilige Lehrveranstaltung mindestens zu 80 Prozent pro Semester besucht wurde. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch Teilnahme- oder Leistungsnachweise bestätigt.

§ 5 Umfang und Formen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft besteht aus drei prüfungsrelevanten Studienleistungen. Diese Leistungen sind zu erbringen:

1. in einer sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe I,
2. in einer sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe II,
3. in einer Sportart (mit Endnachweis) aus dem Bereich Theorie und Praxis der Sportarten.

(2) Die prüfungsrelevanten Studienleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestehen entweder aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von je 15 Minuten oder einer Klausur im Umfang von je 60 Minuten. Die nach Absatz 1 Nr. 3 zu erbringende Leistung in einer Sportart besteht aus

- a) einer Prüfung des sportdidaktischen Könnens und
- b) einer Prüfung der sportartspezifischen und methodischen Kenntnisse.

Die Prüfungen zu a) und b) werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(3) Für die Bildung der Fachnote werden die Noten der drei prüfungsrelevanten Studienleistungen arithmetisch gemittelt.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft bestanden und drei Leistungsnachweise im Hauptstudium wie folgt erbracht hat:

1. ein Leistungsnachweis zu einer sportwissenschaftlichen Disziplin (Vertiefung),
2. ein Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu einem übergreifenden Themenfeld der Sportwissenschaft (z.B. Sport und Freizeit, Sport und Gesundheit, Sport und Leistung),
3. ein Leistungsnachweis in der gewählten Schwerpunktsportart. In dieser Teilprüfung wird eine studienbegleitend abzulegende sportpraktische Prüfungsleistung und eine Prüfungsleistung in der Theorie der gewählten Schwerpunktsportart erbracht. Die Theorieprüfung kann nach Wahl des Kandidaten als mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer oder als schriftliche Klausurleistung von 45 Minuten Dauer abgelegt werden.

§ 7 Umfang und Formen der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft besteht aus zwei gleichgewichtigen Teilprüfungen:

1. einer vierstündigen Klausurleistung in einer sportwissenschaftlichen Disziplin, entsprechend der Schwerpunktsetzung des Studiums,
2. einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in Sportwissenschaft.

§ 8 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierende, die im Fach Sportwissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(3) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.